

## Einführung der neuen Kleinunternehmerregelung ab 2025

Ab dem 1. Januar 2025 tritt eine neue Regelung für Kleinunternehmer in der Europäischen Union in Kraft. Im Folgenden werden die wichtigsten Aspekte dieser neuen Regelung aus Sicht des österreichischen Umsatzsteuergesetzes erläutert.

### Erhöhung der Umsatzgrenze

Ab 2025 wird die Umsatzgrenze auf **55.000 Euro brutto pro Jahr** erhöht. Dies bedeutet, dass Unternehmen, deren jährlicher Umsatz diese Grenze nicht überschreitet, von der Umsatzsteuer befreit sind.

### Regelungen bei Überschreitung der Umsatzgrenze

Sollte ein Kleinunternehmen die Umsatzgrenze von 55.000 Euro überschreiten, gelten folgende Regelungen:

1. **Umsatzsteuerpflicht ab Überschreitung:** Ab dem Zeitpunkt, an dem die Umsatzgrenze inkl. Toleranzgrenze überschritten wird, muss das Unternehmen Umsatzsteuer auf alle weiteren Umsätze zahlen. Die Umsätze, die vor der Überschreitung erzielt wurden, bleiben jedoch steuerfrei.
2. **Toleranzgrenze:** Wenn die Umsatzgrenze um nur bis zu 10 % überschritten wird, bleibt die Steuerbefreiung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bestehen. Dies bedeutet, dass ein Unternehmen, das einen Jahresumsatz von bis zu 60.500 Euro erzielt, weiterhin im laufenden Jahr als Kleinunternehmer gilt und erst im folgenden Jahr umsatzsteuerpflichtig wird.

Entscheidend ist, dass die Umsatzgrenze im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten wurde und im laufenden Jahr noch nicht überschritten wird. Die bisherige Toleranzgrenze, die ein einmaliges Überschreiten von 15 % innerhalb von fünf Jahren erlaubte, entfällt.

### Beispielhafte Szenarien

1. **Ein Kleinunternehmer mit einem Jahresumsatz von 50.000 Euro:** Dieses Unternehmen bleibt weiterhin von der Umsatzsteuer befreit und muss keine Umsatzsteuer auf seine Umsätze abführen.
2. **Ein Kleinunternehmer mit einem Jahresumsatz von 58.000 Euro:** Da die Umsatzgrenze um weniger als 10 % überschritten wurde, bleibt das Unternehmen bis zum Ende des Jahres von der Umsatzsteuer befreit. Erst im folgenden Jahr wird es umsatzsteuerpflichtig.
3. **Ein Kleinunternehmer mit einem Jahresumsatz von 70.000 Euro:** Dieses Unternehmen überschreitet die Umsatzgrenze deutlich und muss ab dem Zeitpunkt der Überschreitung Umsatzsteuer auf alle weiteren Umsätze zahlen.

### Auswirkungen auf österreichische Kleinunternehmer

Für österreichische Kleinunternehmer bedeutet die neue Regelung eine erhebliche Entlastung. Es gilt künftig auch eine vereinfachte Rechnungslegung (Erleichterung wie bei Kleinbetragsrechnungen). Ab 2025 gelten dieselben Erleichterungen auch für Rechnungen über 400 Euro, wenn die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird. Der Hinweis auf die Steuerbefreiung gem § 6 Abs 1 Z 27 UStG ist jedenfalls weiterhin anzuführen.



## Verzichtserklärung

Unternehmer können unverändert bis zur Rechtskraft des Bescheides auf die Steuerbefreiung verzichten, was mindestens fünf Jahre bindend ist (Antrag auf Regelbesteuerung). Der Verzicht kann nur mit Wirkung von Beginn eines Kalenderjahres ausgeübt werden. Nach Ablauf der fünf Jahre kann der Verzicht widerrufen werden, was fristgerecht bis Ende Jänner des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen hat.

Sofern in der Vergangenheit bereits ein Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung erfolgt ist, der mehr als 5 Jahre zurückliegt, ist zu beachten, dass bis spätestens 31.01.2025 ein Widerruf der Verzichtserklärung zu machen ist, um für 2025 die neue Kleinunternehmerbefreiung nutzen zu können.

## EU-weite Anwendung

Die neue Regelung gilt nicht nur für österreichische Unternehmen, sondern auch für Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Diese können die Kleinunternehmerregelung nutzen, wenn ihr Jahresumsatz in der gesamten EU **100.000 Euro** nicht überschreitet.

Österreichische Unternehmer können ab 2025 nun auch im EU-Ausland steuerbefreit sein, wenn der unionsweite Jahresumsatz 100.000 Euro sowie der jeweilige nationale Umsatz die hiesige Kleinunternehmergrenze nicht überschreitet. Erforderlich dafür ist ein Antrag beim BMF, es wird eine länderspezifische UID-Nummer mit der Endung „-EX“ vergeben und es sind quartalmäßige Meldeverpflichtungen damit verbunden.

Umsätze österreichischer Unternehmen, die im Drittland getätigt werden, sind nicht von dieser Regelung umfasst und müssen gesondert geprüft werden. Ebenso kann die Kleinunternehmerbefreiung nicht für Drittlands-Unternehmer in Österreich angewendet werden.

## Hinweis

Bitte beachten Sie, dass im Zusammenhang mit Kleinunternehmerumsätzen kein Vorsteuerabzug zusteht und dass ein Umstieg auf die Kleinunternehmerregelung auch zu Vorsteuerkorrekturen aus Vorjahren führen kann. Die Vorteilhaftigkeit eines Umstiegs ist daher individuell zu prüfen.

**Für Rückfragen stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner im Team von IWTH gerne zur Verfügung.**

IWTH Steuerberatung GmbH

IWTH Wirtschaftsprüfung GmbH

IWTH Hamersky Blümmel Steuerberatung GmbH

IWTH Steuerberatungskanzlei Mag. Marina Häusl

IWTH Greiner GmbH Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

IWTH Göttlicher GmbH Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

Office Wien

Sieveringer Straße 90 + 129

1190 Wien

T +43 1 328 38 00

Office Graz

Einspinnergasse 1/Top 2

8010 Graz

T +43 316 23 20 46